

RS Vwgh 2000/12/20 98/13/0029

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2000

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §2 Abs2;

EStG 1988 §22 Z2;

Rechtssatz

Dass auf Grund wesentlicher Beteiligung (hier: zu 50 %) des Gesellschafter-Geschäftsführers an der GmbH seine Bezüge nach § 22 Z 2 EStG 1988 den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit zugeordnet wurden, bedeutet nicht, dass diese nach dem Ermessen des Steuerpflichtigen "in freier Entscheidung" ermittelt werden könnten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998130029.X03

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at